

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2014 folgende Satzung erlassen:

#### **I.**

**§ 16 enthält folgende Fassung:**

#### **§ 16 Fälligkeiten der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(3) Während der Sommerferien sind die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Die Gebühr ist während dieser Zeit weiter zu entrichten. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(4) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen (s. § 4).

#### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. November 2014 in Kraft.

Preetz, den 24.09.2014

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister